

Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles „Kleiner Teich“ im Stadtteil Hülptingsen

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Bei dem in § 2 näher bezeichneten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen kleinen, von einem Wäldchen umgebenen Teich, der von einem Gewässer 3. Ordnung durchflossen wird. Der Teich fällt während des Sommerhalbjahres periodisch trocken. Der Teich und das ihn umgebende Wäldchen sind Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Amphibien sowie für an die speziellen Standortbedingungen angepasste Pflanzen. Weil der Landschaftsbestandteil das Orts- und Landschaftsbild belebt und gliedert und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt, wird er nach Maßgabe dieser Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 3, 4 (teilw.) und 5, Flur 2, Gemarkung Hülptingsen. Die genauen Grenzen ergeben aus der dieser Satzung beigefügten Karte. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die schwarz gestrichelte Linie von innen berührt.

Die Karte ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten den Baum- und Strauchbestand, die Lichtungs- und Randbereiche sowie das Gewässer (Teich) zu zerstören, zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) Verfüllungen im Bereich des Gewässers,
 - c) Lagern oder Anschütten von Materialien wie z. B. Boden, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien,
 - d) Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngemitteln und Chemikalien,
 - e) Anpflanzung oder Einbringung nicht standortheimischer Pflanzen,
 - f) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen oder vorübergehender Art sind,
 - g) das Fahren oder Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge aller Art,
 - h) das Abstellen oder Aufbauen von Wohnwagen oder anderer zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z. B. Wohnmobile) bzw. sonstiger Gegenstände (z. B. Zelte).

Buchstabe a) gilt nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume und Sträucher sowie gegen Schädigungen des Gewässers getroffen ist.

**§ 4
Freistellungen**

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen

1. Fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen und Sträuchern sowie an dem Gewässer (Teich),
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5
Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume oder Sträucher zu entfernen oder zu verändern oder Veränderungen an dem Gewässer vorzunehmen, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach rechtlichen Vorschriften vor Satzungsbeschluss zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von Bäumen, Sträuchern oder dem Gewässer Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind und
 - d) durch eine Maßnahme eine ökologische Verbesserung erreicht wird.
- (2) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Satzung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen erfolgt kostenfrei.

**§ 6
Verfahren, Ersatzmaßnahmen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz-, Pflegemaßnahmen, Ersatzpflanzungen oder sonstige Ersatzmaßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung oder sonstige Ersatzmaßnahme im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht möglich, hat diese an anderer, von der Stadt vorgegebener, geeigneter Stelle zu erfolgen.

§ 7
Verpflichtungen

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume oder Sträucher, Lichtungs- oder Randbereiche entfernt, zerstört oder beeinträchtigt oder den geschützten Teich zerstört oder beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen nach Vorgabe der Stadt vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils - auf Kosten der Stadt - nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Bäume oder Sträucher, Lichtungs- oder Randbereiche oder das geschützte Gewässer (Teich) entgegen § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung zerstört, schädigt, gefährdet oder verändert,
 - b) eine Anzeige nach § 4 Nr. 3 unterlässt,
 - c) im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung Nebenbestimmungen missachtet oder
 - d) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den

L.S.

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann